



**Gesamtvertrag
1510421400**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini,
Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch dessen Präsident, Günther Scharz,
Im Handwerkerhof 1, 54338 Schweich-Issel,

im nachstehenden Text kurz „Verband“ genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufführungsgenehmigung

- (1) Die GEMA erteilt dem Verband und den ihm angeschlossenen Vereinen die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungsgenehmigung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Eine Übertragung der dem Verband und den Volks- und Blasmusikkapellen durch diesen Vertrag erteilte Aufführungsgenehmigung auf Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur mechanischen Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (z.B. Aufnahme auf CD, Band, usw.) ein.

2. Vertragshilfe

- (1) Der Verband wird im Interesse und zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen über die Aufgabe der GEMA in geeigneter Weise aufklären und die Blasmusikkapellen zur sorgfältigen Erfüllung der sich für sie aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen anhalten.
- (2) Der Verband wird der GEMA jeden Zu- und Abgang von Blasmusikkapellen, jede Anschriftenänderung und jeden Vorstandswechsel zum 1.4.2015 bzw. 1.4.2016 mitteilen.

3. Pauschalvergütung

- (1) Der Pauschalbetrag je aktives Einzelmitglied über 18 Jahre beträgt im Jahre 2015 gegenüber dem Jahr 2014 unverändert

EUR 8,09 brutto (= EUR 7,56 + EUR 0,53 Ust.).

Im Jahr 2016 bezahlt die Organisation je aktives Einzelmitglied über 18 Jahre einen Pauschalbetrag in Höhe von

EUR 8,21 (= EUR 7,67 + EUR 0,54 Ust.,

was einer Anhebung des Betrags für 2015 um 1,5 % entspricht.

Für Spielleute, Alphorn- und Jagdhornbläser der Organisation ermäßigen sich die zu zahlenden Pauschalbeträge auf

EUR 3,24 brutto (= EUR 3,03 + EUR 0,21 Ust.) in 2015

und

EUR 3,28 brutto (= EUR 3,07 + EUR 0,21 Ust.) in 2016

Grundlage der Beträge ist die derzeitige Umsatzsteuer von 7 %. Bei Änderungen des Satzes werden die Beträge entsprechend angepasst.

- (2) Der sich nach Ziffer 3 (1) aufgrund des Mitgliederstandes vom 1. Januar ergebene Betrag ist in vier gleichen Raten am 1. April, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember der Jahre 2015 und 2016 von dem Verband an die GEMA zu entrichten. Gleichzeitig mit der Meldung zum 1.4.2015 bzw. 1.4.2016 [Ziffer 2 (2)] wird der Verband der GEMA die Gesamtzahl der Einzelmitglieder aller Blasmusikkapellen nach dem Stand vom 1. Januar mitteilen.
- (3) Der Verband erklärt sich bereit, der GEMA auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen, die zur Überprüfung der mitgeteilten Zahlen der Einzelmitglieder notwendig sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 abgegoltene Musikaufführungen

Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 sind die Vergütungen für die Konzerte und geselligen Veranstaltungen der dem Verband angeschlossenen Vereine und die Veranstaltungen des Verbandes und seiner Unterorganisation anlässlich der Verbands- und Kreismusikfeste mit Ausnahme der in Ziffer 5 angegebenen Veranstaltungen abgegolten, soweit die Veranstaltungen von den Volks- und Blasmusikkapellen, dem Verband und seinen Unterorganisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

5. Durch die Zahlungen nach Ziff. 3 nicht abgegoltene Musikaufführungen

Durch die Zahlung nach Ziffer 3 sind nicht abgegolten:

- (1) Veranstaltungen von Einzelpersonen (Einzelmitglieder der Blasmusikkapellen)
Ausnahme: Hochzeiten von Mitgliedern der Blasmusikkapellen, sofern sie keinem wirtschaftlichen Interesse dienen.
- (2) Veranstaltungen, welche Gruppen von Einzelmitgliedern, die durch Aufteilung der Blasmusikkapellen gebildet werden, durchführen
- (3) Veranstaltungen, die von den dem Verband angeschlossenen Blasmusikvereinen nicht als alleinige Veranstalter im eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden
- (4) Veranstaltungen, bei denen die Volks- und Blasmusikkapellen lediglich als Mitwirkende tätig sind
- (5) Veranstaltungen, bei denen die Mitwirkenden eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form erhalten.

6. Musikaufführungen, die durch die Zahlungen nach Ziff. 3 des Gesamtvertrages nicht abgegolten sind,

werden nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen der GEMA unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % berechnet, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eines Vertragsberechtigten erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird.

7. Anmeldung der Musikaufführungen

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Blasmusikkapellen verpflichten, ihre Veranstaltungen mit Musikdarbietungen – außer Konzerte – spätestens 3 Tage vor Stattfinden bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA mit folgenden Angaben anzumelden:
 - a) Tag der Veranstaltung
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Ort der Veranstaltung
 - d) Name des Veranstaltungsorts
 - e) Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)
 - f) Höhe des Eintrittsgeldes, der Programmgebühr oder eines sonstigen Kostenbeitrages
 - g) genaue Anschrift des Veranstalters

Konzerte sind innerhalb von fünf Tagen nach der Aufführung unter Angabe der erzielten Einnahmen mitzuteilen.

Für die Anmeldung stellt die GEMA auf Anforderung Anmeldeformulare zur Verfügung.

- (2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen der Volks- und Blasmusikkapellen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Nachmeldung der Veranstaltung innerhalb 3 Tage nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung erfolgt.

8. Programme

- (1) Der Verband wird die ihm angeschlossenen Volks- und Blasmusikkapellen anhalten, der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA innerhalb von 10 Tagen nach jeder Veranstaltung ein genaues Verzeichnis aller aufgeführten Musikstücke zuzusenden. Die GEMA stellt auf Anforderung vorgedruckte Programmformulare zur Ausfüllung zur Verfügung.
- (2) Kommt ein Veranstalter der Verpflichtung zur Programmeinsendung nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Versäumnis vom Veranstalter die Hälfte des eingeräumten Gesamtvertragsnachlasses zu beanspruchen. Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Programmaufstellung und -einsendung bleibt hiervon unberührt.

9. Nicht angemeldete Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, die nicht rechtzeitig angemeldet werden (Ziffer 7), ihre Ansprüche in Höhe der doppelten tariflichen Vergütungssätze geltend zu machen.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 fest abgeschlossen.

München, 10.04.2015

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND

(Georg Oeller)

Schweich-Issel, den 18.03.2015



(Günther Scharf)

Präsident

Landesmusikverband
Rheinland-Pfalz e.V.
-Landesgeschäftsstelle-
Im Handwerkerhof 1
54338 Schweich-Issel